

Miszellen.

Zu Martin Bucers Gutachten über den Hamburgischen Kapitelstreit

(S. 1 ff.)

Von Prof. v. SCHUBERT, Kiel.

Herr Dr. J. Bernays, Archivar am Straßburger Stadtarchiv, hat mir freundlicher Weise Kenntnis von einem Schriftstück gegeben, das, ebenso wie das in diesem Bande S. 19 ff. mitgeteilte Material aus dem Straßburger Thomasarchiv stammend und jetzt im Stadtarchiv aufbewahrt, sich im 5. sog. Wenckerschen Bande (Var. ecclesiastica V) als Nr. 83 findet und eine kleine, freilich schwer deutbare Ergänzung zu den beiden a. a. O. veröffentlichten großen Stücken bildet. Das nur eine Seite füllende Schriftstück trägt auf der Rückseite zwei Aufschriften, von denen die erste von derselben Hand wie der Text herrührt: Capi. relationis in causa Hamburgens. Über die andere unten. — Der Text selbst lautet nach der Abschrift des Herrn Dr. Bernays wie folgt.

Ca. Rela.

Von *N* ein libell empfangen mit bevelch etc.; was mein bedenken, sonderlich aber, ob daz *N* mitzutheln.

Inhalt libelli.

Hamburgisch artikulirte recht und gerechtigkeit, libertet und freiheit.

Erkennen Holstein für irn landsfürsten, doch nit anders dan nach irer exemption.

Carolus Magnus und sein son Lodovicus den stift gebaut.

Als sie zu evangelischer erkantnis komen, reformation fürgenommen.

Die pfaffen daruber ausgedretten; daz alles landtfürst geschehen lassen, sich der pfaffen nit beladen.

Ein rath den stift sampt deren guter zu handen zogen.

Pfaffen erlangen an der camer restitutionem cum executorialibus.

Daruf sie sich der Augs. confes. anhengig gemacht.

Deffen Holstein alles zufrieden bis jungst, als der jungst bruder des erz-
bischof. zu Bremen und Hamb. coadiutor worden, nimpt er sich der pfaffen an etc.

Bucerus in suo consilio schleußt dahin, daß de iure canonico etc. die verwaltung der kirchen niemant anders zustand dan dem senat etc.; haben auch nit on recht gethon.

Judex camera
non credit.

Meo iudicio.

1. Den predicanten sei nit zu wilfaren, quia factum alienum, damit sie nichts zu thun haben.

Item non caret misterio, daß sie daruf tringen.

2. Alia ratio, daß man nit ursach geb, in cancellis zu exemplificirn.

Gratum enim esset consilium, si omnia bona ecclesiastica conscientia salva fisco applicari possent.

Cum tempore mutantur consilia, cuius maxime habenda est ratio.

Unten am Rande: Si Bucerus hic esset, forsan aliter sentiret.

Zuerst wird also ganz kurz, aber im wesentlichen treffend der Inhalt des hamburgischen Anschreibens und des Bucerschen Gutachtens mitgeteilt. Von den beiden Randglossen, die derselben Hand entstammen, bezeichnet die erste »Hic Rhodus« als den springenden Punkt mit Recht die tatsächlich vom hamburgischen Rat vorgenommene Reformation. Zu der Verteidigung dieses Schrittes durch Bucer bemerkt der Schreiber, daß es »der Kammerrichter nicht glaube«, und weist damit auf Speyer. Das eigene Urteil im zweiten Teil gibt drei rationes, die offenbar in einem Bucer entgegengesetzten Sinne gemeint sind, ja, die eigentlich als ein Urteil über Bucers Urteil gedeutet werden müssen. Denn da in der Anfrage der Hamburger es sich gar nicht um Forderungen von »predicanten« handelt, so kann sich der erste Punkt nur gegen Bucer und seine Leute richten: ihrem Urteil sei nicht zu folgen, da es sie nichts angehe. Mir scheint daraus ein Jurist zu sprechen, der jenen Einmischung in eine Rechtsfrage (factum alienum, vgl. den ersten Satz des Bucerschen Gutachtens) vorwirft, mit der hämischen Andeutung, daß sie freilich gute Gründe hätten, so zu handeln. Daran schließt sich innerlich der zweite Gegengrund: Folge man dem Hamburger Rate, bezw. Bucer, so gebe man damit den Praedikanten ein übles Material zur Verwertung auf der Kanzel, wieder mit einem ironischen Zusatz: es wäre freilich ein angenehmer Ratschlag, wenn alle Kirchengüter mit gutem Gewissen vom Staat eingezogen werden könnten. Den letzten Satz endlich, der einen dritten Grund enthält, verstehe ich als eine Andeutung, daß auch Bucersche consilia ihre Zeit haben, wozu die Randglosse vortrefflich paßt: vielleicht würde Bucer (jetzt schon) anderer Meinung sein, wenn er hier wäre. Das Letzte deutet auf einen Ort außerhalb Straßburgs und würde guten Sinn haben, wenn man

an Speyer dächte. Das Ganze läßt sich also wohl als ein Gutachten eines Rechtskonsulenten verstehen, der sich am Speyerer Kammergericht aufhält, der reformatorischen Richtung nicht eben zugetan ist und die Polemik Bucers gegen die Jurisconsulti (s. am Schluß des Gutachtens ob. S. 63 f.) mit gleicher Münze gegen die »Praedicanten« erwidert. Durch welche Namen die beiden *N* im Anfangssatz zu ersetzen sind, muß dahingestellt bleiben.

Daß Bucer sein »Bedenken« außer an Jakob Sturm auch an den Straßburger Advokaten Dr. Ludwig Grempp geschickt hat, wissen wir (ob. S. 14, A. 1). Doch kann Grempp nicht der Autor sein; er schrieb anders (wie Dr. Bernays mir mitteilt), war gerade damals mit Bucer zusammen in Straßburg, wie aus der S. 14 angeführten Stelle hervorgeht, und stand auch innerlich anders. Nach Dr. Bernays' Meinung könnte der damalige Straßburger Redner vor dem Großen Rat und spätere Syndikus Jakob Hermann¹⁾, dessen Hand die Schrift sehr ähnelt, sich das Stück des unbekanntenen Verfassers abgeschrieben haben. Dadurch könnte sich das Vorkommen des Speyerer Gutachtens in Straßburg erklären.

Wenige Jahre nach seiner Entstehung, die man in natürlicher Weise doch nur unmittelbar hinter die Abfassung des Bucerschen Responsums, also 1545, setzen kann, ist dann aus irgend welchem Grunde diesem Stücke späteres Aktenmaterial beigelegt worden, worauf die zweite oben schon erwähnte Aufschrift von anderer Hand auf der Rückseite deutet: *M* Gürtler von Nürnberg. Geschenfte handwerk. Diese Aufschrift kann uns kein Datum für die Abfassung auch unseres Schriftstückes an die Hand geben. Denn wenn auch die Frage der »geschenkten Handwerke«, d. h. der Organisation der Handwerksgelesen²⁾ und ihrer Aufhebung bereits 1548 und 1551 überall und gerade in Nürnberg, 1553 speziell die der dortigen Gürtler, eine Rolle spielte³⁾, so ist doch sicher mit dieser Aufschrift auf einem Straßburger Aktenstück auf den Streithandel gedeutet, der sich 1563 eben zwischen Nürnberg und Straßburg um des Gürtlerhandwerks willen abspielte⁴⁾. Damals aber war Bucer tot und der Hamburger Kapitelstreit zu Ende. Aus den Nürnberger Akten⁵⁾ erfahren wir, daß Straßburger Gürtlergesellen in Speyer sich in Arbeit eingelassen hatten, Straßburg aber mit Speyer korrespondierte, der Speyerer Rat solle diese gefänglich einziehen. Hier haben wir Nürnberg, Straßburg und Speyer beisammen. Damals mag das ganz anders geartete Speyer-Straßburgsche Stück zu diesem Material gestoßen sein.

¹⁾ Vgl. über ihn FICKER u. WINCKELMANN, Straßburger Handschriftenproben I, Tafel 33.

²⁾ S. darüber namentlich B. SCHÖNLANK, Soziale Kämpfe vor 300 Jahren. Leipzig 1894. S. 51 ff.

³⁾ SCHÖNLANK, S. 89 f.

⁴⁾ SCHÖNLANK, S. 93.

⁵⁾ Bei SCHÖNLANK, S. 94 f.